

TOP

Jugendhilfeausschuss	18.01.2011
Rat	24.02.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	007/2011-4
Stand	14.12.2010

Betreff 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Elternbeitragsatzung regelmäßig (in einem Rhythmus von 3 Jahren) zu überprüfen.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die Änderungssatzung zu beschließen:

siehe Beschluss Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende 1. Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich

in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.“

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.“

2. Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder erhält folgende neue Fassung:

„Anlage

zur Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder

Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung:

wöchentliche Betreuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Beitrag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €

	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.“

3. Im ersten Jahr (Kindergartenjahr 2011/2012) gilt für die höchste Einkommensstufe der Beitrag der zweithöchsten Stufe. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 gelten die Beiträge wie in der Tabelle aufgeführt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Sachverhalt:

Gemäß Beschlussfassung des Rates vom 08.07.2010 wurde der Bürgermeister beauftragt, im Wege der Konsolidierungsmaßnahmen ab dem Kindergartenjahr 2011/12 (Beginn 01.08.2011) verschiedene Modelle zur Beitragsstaffelung zu erstellen und zu prüfen, ob eine Absenkung der Geschwisterermäßigung zur Erreichung der 19 % Einnahmen durch Elternbeiträge dann noch notwendig ist.

Nachdem im JHA am 07.12.2010 keine der vorgelegten Varianten beschlossen wurde, wurde ein Arbeitskreis zur Entwicklung einer neuen Beitragstabelle eingesetzt. Die vorliegende Fassung wurde konsensual entwickelt.

Folgende Anpassungen der Einkommensstufen (Jahresbruttoeinkommen) sind ab dem 01.08.2011 vorgesehen:

Einkommensstufen	alte Regelung / EURO	neue Regelung / EURO
0	bis 15.500	bis 15.500
1	bis 25.000	bis 25.000
2	bis 37.000	bis 35.000
3	bis 50.000	bis 45.000
4	bis 62.000	bis 55.000
5	über 62.000	bis 65.000
6	-	bis 75.000
7	-	bis 85.000
8	-	über 85.000

Einkommen der Einkommensstufe 8 werden als Übergangslösung im kommenden Kindergartenjahr der Einkommensstufe 7 zugeordnet. Ab dem Kindergartenjahr 2012/2013 wird der Beitrag der Stufe 8 erhoben.

Darüber hinaus wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Erhebung eines Elternbeitrags in Höhe von 25 % für das 1. Geschwisterkind
- geringfügige Entlastung der unteren Einkommensgruppen
- Anpassung der Einkommensgruppe von 37.000 auf 35.000 €
- Systematisierung der Beiträge bezogen auf die wöchentlichen Betreuungszeiten:
 - 25 Stunden = 90 %
 - 35 Stunden = 100 %
 - 45 Stunden = 150 %

- Systematisierung der Beiträge bezogen auf unter und über drei-jährige Kinder:
 Beitrag für Kinder über 3 Jahren = 100 %
 Beitrag für Kinder unter drei Jahren = 150 %
- Beibehaltung der Analogie der Kita- und OGS- Beiträge

Auskömmlichkeit der Elternbeiträge:

Elternbeiträge werden landesweit so erhoben, dass insgesamt 19 % der Gesamtbetriebskosten für die Tagesbetreuung erwirtschaftet werden.

In den letzten Jahren lagen aufgrund von geänderten Einkommensverhältnissen die tatsächlich erhobenen Beiträge um bis zu 1,3 % niedriger als die kalkulierten 19 %.

Berechnungsgrundlagen:

Basis der erhobenen Daten sind die Belegungszahlen des Kindergartenjahres 2010/11 und Beitragsfestsetzungen (Stand: 01.11.2010). Eine jährliche Anhebung der KiBiz- Pauschalen von 1,5 % bedingt eine entsprechende Erhöhung des Betriebskostenvolumens. Unter Berücksichtigung dieser Steigerung wurde zur Ermittlung des Betriebskostenvolumens ein Mittelwert der Haushaltsjahre 2011 und 2012 zugrunde gelegt.

Die Kalkulation der Einkommensstufen bis 62.000 € erfolgt auf Basis vorhandener Informationen. Einkommensnachweise über 62.000 € (bisherige Stufe 5, Höchstbeitrag) sind bislang nicht verpflichtend nachzuweisen und liegen daher nur in Einzelfällen vor. Jenseits dieser Einkommensgruppe sind derzeit nur Schätzungen möglich.

Der kalk. Deckungsgrad von 19 % kann bei Vorliegen der angenommenen Datenbasis bereits im Jahr 2011 erreicht werden (19,11 %). Im Folgejahr steigt er auf 19,36 %.

Die Bearbeitung zur Erhebung der Geschwisterbeiträge (ca. 170 Fälle) führt in der Verwaltung zu entsprechendem personellen Mehraufwand.

Eine Anpassung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die dortige Erhebung von Geschwisterbeiträgen wird ebenfalls zur Beratung vorgelegt.

Erläuterung zu § 9 Abs. 1:

Durch Hinzufügen des Satzes 2 wird die bereits bestehende Möglichkeit zur rückwirkenden Neuberechnung von Elternbeiträgen unter bestimmten Voraussetzungen verdeutlicht.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Haushaltsjahr: 2011	Produktgruppe:
----------------------------	----------------

Jährlich geschätzter Folgeaufwand ?	Ja, in Höhe von:	Nein
Personalaufwand	ca. 4.550,- EUR	<input type="checkbox"/>
Sachaufwand	EUR	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen: Fallzahlsteigerung von ca. 10 % (Planstelle E 8 rd. 45.500 €/ Jahr)

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Kalkulationstabelle-Variante 13.12.10_JHA_18.01.2011
- 2 Kalkulationstabelle 2011-2012 Stand 04.01.2011
- 3 Gegenüberstellung Beitragsvarianten (Kita-OGS)